

## **Satzung „Schulverein Grundschule Bümmerstede e. V.“**

### **II. Satzungsänderung gemäß der Mitgliederversammlung vom 14.03.2024**

**Tag der Eintragung vom 21.06.2024**

#### **§1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Schulverein Grundschule Bümmerstede e. V.“. Er ist in das Vereinsregister der Amtsgerichts Oldenburg in OLDB eingetragen. Sitz des Vereins ist Oldenburg in OLDB.

#### **§2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Erziehung und Bildung in Zusammenarbeit mit Eltern und Schule, zum Wohle der Kinder an der Grundschule Bümmerstede. Die Zusammenarbeit umfasst sowohl den pädagogischen und organisatorischen Bereich als auch die materielle Unterstützung der Schule und bedürftiger Schüler.

#### **§3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§4 Mitgliedschaft, Eintritt**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person, des privaten und juristischen Rechts werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Eintrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

## §5 Mitgliedschaft, Verlust

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod.

2. durch Ausschluss.

- i) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins aber auch die Nichterbringung von Leistungen oder Beiträgen bei Verzug von mehr als drei Monaten. Gegen die Ausschlussklärung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung schriftlich angerufen werden. Soweit der Vereinsausschluss durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bei der anstehenden Mitgliederversammlung schließlich mit zwei Drittel Mehrheit bestätigt wird, ist der Beschluss über den Ausschluss endgültig.

3. durch Austritt.

- i) Dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt ist jederzeit möglich. Eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge ist nicht möglich.

## §6 Beiträge

Der Verein bezieht seine finanziellen Mittel aus Beiträgen, Spenden und Einnahmen von Veranstaltungen und Zuwendungen aller Art. Jedes Mitglied des Vereins verpflichtet sich zur Zahlung eines Mitgliederbeitrages. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird zum ersten Tag im November (1. November) des Jahres im Voraus erhoben. Der Vorstand kann bei Nichtzahlung des Beitrags das Mitglied ausschließen.

## §7 Organe und Einrichtungen

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## §8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Zu jeder Sitzung des Vorstandes ist der Schulleiter der Grundschule Bümmerstede einzuladen.

## **§9 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird möglichst in den ersten 3-Monaten des Geschäftsjahres durch den Vorstand einberufen. Alle Mitglieder werden vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich, mit einer Frist von mindestens 2 Wochen vor der Versammlung, eingeladen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen

1. die Festlegung von Richtlinien für die Verwendung von Vereinsvermögen im Rahmen des §2.
2. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer.
3. die Entlastung des Vorstandes.
4. die Wahl des Vorstandes
  - a. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
  - b. Die Wahl des ersten Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.
5. Wahl von zwei Kassenprüfern  
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
6. jede Änderung der Satzung.

7. Entscheidung über eingereichte Anträge.
8. Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn er von den Richtlinien zu Nr. 1 abweichen will oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstand zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

Zu jeder Mitgliederversammlung ist der Schulleiter der Grundschule Bümmerstede einzuladen.

#### **§10 Verwendung von Vereinsmitteln**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Schuljahr.

#### **§12 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

#### **§13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Stadt Oldenburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, namentlich für die Grundschule Bümmerstede, zu verwenden hat.

## § 14 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit aller übrigen Bestimmungen der Satzung davon unberührt. In einem solchen Fall sind die unwirksamen Bestimmungen durch neue rechtswirksame in der Weise zu ersetzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung angestrebte Zweck nach Möglichkeit erreicht wird. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

Oldenburg, den 21.06.2024

Gez. 1. Vorsitzender Schulverein GS-Bümmerstede

R. Müller

Gez. Vorstandsmitglied

J. Goesmann